Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Alle Angebote sind freibleibend Zwischenverkauf bleibt vorbehalten. Kaufverträge werden für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung bindend, zu den von uns bestätigten Bedingungen.

1.2 Mit Ihrer Auftragserteilung erkennen Sie als Besteller unsere allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Wir erkennen Ihre Einkaufsbedingungen nur insoweit an, als diese von unseren allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht abweichen.

2. Umfang und Lieferung

2.1 Für den Umfang der Lieferung gilt unsere Auftragsbestätigung. Änderungen und Nebenabreden bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Auftragsänderungen nach erfolgter Auftragsannahme verursachen innerbetriebliche Kosten, die wir dem Auftraggeber berechnen müssen.

2.2 Für bereitgestellte Abbildungen, Zeichnungen und sonstige Unterlagen behalten wir uns das Urheberrecht vor.

2.3 Bei Auftragsstornierungen sind wir berechtigt für Arbeitsaufwand und Verwaltungskosten 15% des Warenwertes der Auftragsbestätigung zu fordern.

2.4 Erfüllungsort für den Versand ist die Verladestelle. Bei sämtlichen Lieferungen geht die Gefahr der Waren und des Transportrisikos, mit der erfolgten Beladung des jeweiligen Transportmittels in unserem Werk, auf den Käufer über. Unabhängig davon, ob wir mit werkseigenen Fahrzeugen Transporte ausüben oder fremde Transportunternehmen durch uns eingesetzt werden.

3. Preise

Die im Kaufvertrag angegebenen Preise sind bei einer vereinbarten Lieferfrist bis zu vier Monaten bindend. Bei länger vereinbarten Lieferfristen wie z.B. bei Abrufaufträgen, behalten wir uns im Falle der Änderung der Herstellungskosten eine Preisberichtigung bzw. Berechnung der am Liefertag gültigen Preise vor.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum 2% Skonto nach 30 Tagen netto. Skontoabzüge werden nur innerhalb der vereinbarten Frist akzeptiert.

4.2 Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt banküblich Kontokorrentzinsen zu berechnen.

4.3 Sollte sich nach Vertragsabschluss herausstellen, dass Ihre Kreditverhältnisse nicht geordnet sind, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger oder noch nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Wird dies nicht fristgemäß erfüllt, so können wir ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern.

4.4 Bei Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren oder Konkurs sind unsere Kaufpreisforderungen sofort fällig

5. Lieferzeit

5.1 Vereinbarte Lieferzeiten gelten als ungefährer Liefertermin. Wir leisten für die Einhaltung keine Gewähr. Ein Verzug tritt für uns erst durch besondere Mahnung des Käufers ein. Im Falle des Verzuges ist der Käufer, abgesehen von den unter Ziffer 2 geregelten Fällen, im Rahmen des §326 BGB nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nur berechtigt, vom Vertrage zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen irgendwelcher Art wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Hereingabe eventuell von Ihnen zu beschaffender Unterlagen, die für die Bearbeitung des Auftrages erforderlich sind. Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten.

5.2 Ereignisse höherer Gewalt, insbesondere auch Betriebsstörungen jeder Art, Mangel an Arbeitskräften, unzureichende Rohstoffbelieferung, Verkehrsstörungen oder –behinderungen, befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht. Wir sind in solchen Fällen auch berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In allen diesen Fällen hat der Käufer keinen Schadensersatzanspruch . Er ist nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, dass ein Festhalten am Vertrage dem Käufer infolge der Verzögerung nicht zumutbar ist.

6. Transport

6.1 Hin- und Rücksendungen erfolgen voll zu Lasten des Auftraggebers.

6.2 Wir haften nicht für Bruchschäden und Transportschäden.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren und an den etwa aus der Verarbeitung der gelieferten Waren neu entstehenden Sachen bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus diesem Vertrag und Ausgleich eines etwa sich zu Lasten des Käufers ergebenden Saldos aus dem bestehenden Kontokorrentverhältnis vor (§ 455 BGB). Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer. Ein Eigentumsvorbehalt des Käufers nach §950 BGB ist ausgeschlossen. Bei Verarbeitung mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten und der anderen Waren zu Zeit der Verarbeitung (§§ 947,948 BGB).

7.2 Der Käufer darf die von uns gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden neuen Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern. Andere Verfügungen, insbesondere die Verpfändung und Sicherungsübereignung dieser Gegenstände sind dem Käufer ohne unsere Zustimmung nicht gestattet.

7.3 Der Käufer tritt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung bzw. Einbau der Vorbehaltsware zustehenden Forderungen gegen Dritte schon jetzt an uns ab. Die abgetretenen Forderungen dienen zur Sicherung des Verkäufers nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in Anlagen eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten erwachsenden Vergütungsanspruch in der Höhe an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung auf den Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Steht dem Verkäufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherungshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf den Verkäufer über.

7.4 Der Käufer ist ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Von unserer eigenen Einziehungsbefugnis werden wir solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.

7.5 Der Käufer hat uns jeden Zugriff dritter Personen auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände unverzüglich anzuzeigen.

8. Gewährleistung

Eventuelle Reklamationen müssen spätestens 10 Tage nach Erhalt schriftlich (mit genauer Begründung) mitgeteilt werden.

9. Gerichtsstand

Alleiniger Erfüllungsort ist Bad Salzuflen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lemgo.